

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung – der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 25.01.1982

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung von 25.01.1982 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 GVBl. S. 419 – (BS 2020-1) des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578 – BS 2013-1) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306 – BS 610-10) folgende Satzung beschlossen: *)

*) geändert durch

- 1) erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung – der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 15.02.1991.
 - 2.) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung – der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 15.03.2002. Die Satzung wurde am 28.03.2002 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 13 – öffentliche bekannt gemacht und trat am 01.01.2002 in Kraft.
-

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1).

§2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Anlage (Gebührenverzeichnis)

6508 Alzey, den 25.01.1982

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
in Alzey

gez. Kern
(Bürgermeister)

L E S E F A S S U N G

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anwendungsbereich	
	Die lfd. Nr. 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
1	Akteneinsicht	
1.1	Einsichtnahme in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.1.1	bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
1.1.2	durch Versendung einer Akte	10,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1 1. Diese Amtshandlungen sind in Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung gebührenfrei. 2. <i>Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist gebührenfrei.</i>	
2	Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen	
2.1	Fertigung von Abschriften oder Auszügen aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
2.2	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist	25 v. H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
2.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches), für jede angefangene Seite	0,55
2.4	Zweitstücke (Duplikate) von verloren gegangenen Lohnsteuerkarten	5,11
2.5	Durchschriften, je angefangene Seite, ausgenommen die Durchschrift eines Betriebspflichtungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält	0,26
2.6	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.6.1	Fotokopien und Lichtpausen	
2.6.1.1	DIN A 4 und DIN A 5 je Seite	0,15
2.6.1.2	DIN A 3 je Seite	0,18
2.6.2	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.6.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,15
2.6.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,10
2.6.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,05
2.6.2.4	bis zu 500 Stück je Seite	0,05
2.6.2.5	über 500 Stück je Seite	0,03

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2	
	<ol style="list-style-type: none">1. Im Falle der lfd. Nr. 2.2 ist die Gebühr nach lfd. Nr. 3.1.2 zusätzlich zu erheben.2. Die entstandenen Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einschließlich Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.	
3	Begläubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften	
3.1	Begläubigungen	
3.1.1	von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,05
3.1.2	von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw.	
3.1.2.1	für die erste Seite	2,00
3.1.2.2	für jede weitere Seite (Exemplar)	1,00
3.2	Bescheinigungen aller Art	2,56
3.3	Zeugnisse	2,56
3.4	Aufnahme von Anträgen und Niederschriften je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 3 Diese Amtshandlungen sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: <ol style="list-style-type: none">1. Arbeits- und Dienstleistungen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,2. Besuch der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Hochschulen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten,3. Beglaubigungen von Zeugnisabschriften und –fotokopien ab dem vierten Exemplar für Schulabgängerinnen und Schulabgänger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, wenn die Beglaubigung für Bewerbungszwecke (Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse) benötigt wird,4. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,5. Gnadsachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferfürsorge,6. Nachweis der Bedürftigkeit,7. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge.	
	Besonderer Gebührentarif	
	Bescheinigungen Vorkaufsrecht	16,00
	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben + kassenrechtlichen Angelegenheiten	3,00